

ANTRAG  
auf Erlaubnis zur Grundwasserentnahme

**I. Antragsteller:**

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

Plz.: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

**II. Zweck und Dauer der Entnahme**

Formlose Erläuterung auf einem Extrablatt , z.B Pumpversuch für das Vorhaben ...,  
Angaben zur Reichweite der Absenkung

Zeitraum: Von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_; ( ) unbefristet

**III. Entnahme-/Brunnenstandort:**

Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundstückseigentümer mit Anschrift sofern nicht mit Antragsteller identisch
-----------	------	-----------	---

_____	_____	_____	_____
			_____

(Erfolgt die Entnahme an mehreren Punkten, die aus fachlicher Sicht (Hydrogeologie, Geologie, Hyd-  
raulik) keine Einheit bilden, müssen ggf. gesonderte Anträge gestellt werden.)

#### IV. Grundwasserentnahmemengen

(Für die Entnahmemenge sollen Werte angegeben werden, die sich aus den örtlichen Verhältnissen (Geologie, Hydrogeologie, Boden) ergeben.)

Es soll an \_\_\_\_\_ Tagen in den Monaten \_\_\_\_\_ entnommen werden.

Die Entnahmemenge beträgt

im Mittel \_\_\_\_\_ cbm/Tag, maximal \_\_\_\_\_ cbm/Tag.

Die Jahres- bzw. Gesamtentnahmemenge beträgt maximal \_\_\_\_\_ cbm.

#### V. Grundwasserentnahme:

Stündliche Förderleistung der Pumpe: \_\_\_\_\_ cbm

Grundwasserspiegel in Ruhe: \_\_\_\_\_ m unter Gelände

Grundwasserspiegel bei max. Entnahme: \_\_\_\_\_ m unter Gelände  
(wenn der Brunnen schon vorhanden ist)

Art der Pumpe: ( ) Unterwasser- oder ( ) Saugpumpe oberirdisch

Antriebsart: ( ) Elektro- oder ( ) Verbrennungsmotor

Entnahmemengenmeßeinrichtung: ( ) Wasserzähler (Wasseruhr)

( ) Betriebsstundenzähler

( ) induktives Durchflußmeßgerät

(Die hier einzutragenden Angaben beziehen sich auf einen Brunnen / eine Entnahmestelle. Wird an mehreren Stellen Grundwasser entnommen, wie z.B. bei einer Grundwasserhaltung für Baumaßnahmen mittels Brunnengallerie, sind ggf. weitere Angaben beizufügen.)

---

#### VI. Nachbargrundstücke

Existieren im Umkreis von 200 m um den Entnahmestandort weitere Entnahmen anderer Eigentümer (sowohl Grundwasser als auch Oberflächengewässer)?

Falls ja, Angabe der Eigentümer mit Anschrift, Flurstücksbezeichnung des Entnahmestandorts und Art der Entnahme (a = Trinkwasserbrunnen, b = Beregnungsbrunnen, c = Entnahme aus Oberflächengewässer)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Eigentümer mit Anschrift	Entnahme- art (1,2,3)
1. _____	_____	_____	_____	_____
2. _____	_____	_____	_____	_____
3. _____	_____	_____	_____	_____

## VII. Unterlagen

Diesem Antrag sind in dreifacher Ausfertigung beizufügen:

1. Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 (Meßtischblatt)  
Die Entnahmestelle(n)/Brunnenstandort(e) sind als roter Punkt einzutragen.
2. Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 (Grundkarte)  
Die Entnahmestelle(n)/Brunnenstandort(e) sind als roter Punkt einzutragen. Der Lageplan muß mind. die Fläche im Umkreis von einem Kilometer um die Entnahme/den Brunnen abdecken.
3. Flurkartenauszug mit genauer Eintragung der Entnahmestelle(n)
4. Schichtenverzeichnis, -profilzeichnung und Ausbauzeichnung des Brunnens / der Brunnen oder einer Aufschlußbohrung. Wurde der Brunnen / die Brunnen schon erstellt, ist ggf. ein Leistungspumpversuch durchzuführen und zu protokollieren.
5. Einverständniserklärungen der Grundstücksnachbarn  
Nur erforderlich, wenn Grundstücke oder Entnahmen anderer (s. VI.) im Abstand von 200 m vorhanden sind.
6. Einverständniserklärung des Eigentümers, sofern das betreffende Grundstück der beantragten Entnahme nicht Eigentum des Antragstellers ist.
7. Chemische Analyse des Grundwassers  
(Eine Untersuchung auf die Hauptinhaltsstoffe ist grundsätzlich empfehlenswert. Eine Parameterliste kann bei der Wasserbehörde angefordert werden. Aus wasserwirtschaftlichen Gründen kann die Wasserbehörde während des Verfahrens eine Analyse fordern und den Parameterumfang vorgeben.)

---

## VIII. Hinweise

Im § 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 2 Landeswassergesetz (LWG) ist u.a. festgeschrieben, dass bei Maßnahmen, die mit Einwirkungen auf das Grundwasser verbunden sind, größte Sorgfalt und eine sparsame Verwendung des Wassers geboten sind. Da eine Grundwasserentnahme in jedem Fall einen Eingriff in den empfindlichen

Grundwasserhaushalt darstellt und diesen sowohl im Hinblick auf die Grundwasserbeschaffenheit als auch das Grundwasserdargebot negativ beeinflussen kann, sind die im beigefügten Merkblatt aufgeführten Hinweise bei der Verwirklichung der Maßnahme unbedingt zu beachten.

Es ist evtl. ratsam, schon vor der Antragstellung Kontakt mit der Wasser- und Natur-schutzbehörde aufzunehmen.

Gem. § 7 LWG sind Erdaufschlüsse, die tiefer als 10 m unter Oberkante Gelände erfolgen oder unmittelbar oder mittelbar auf das Grundwasser einwirken, der Wasserbehörde vor ihrer Durchführung anzuzeigen. Erfolgte diese Anzeige noch nicht, ist sie mit entsprechendem Formblatt unverzüglich nachzureichen.

Die einschlägigen DIN-Normen und DVWK- sowie DVGW-Regelwerke sind zu beachten. Sie enthalten u.a. wichtige Hinweise zum Thema "Grundwasserentnahmen".

Soll das entnommene Grundwasser in einen Vorfluter eingeleitet werden, ist hierfür nach §§ 9 und 8WHG eine entsprechende Erlaubnis zu beantragen.

Bei einer Einleitung in ein Sielnetz muss die zuständige Stadt oder Gemeinde ihre Zustimmung geben.

### **IX. Erklärung des Antragstellers (Grundeigentümers)**

Bei der Erstellung der Antragsunterlagen hat mitgewirkt:

---

Mir ist bekannt, dass die Wasserbehörde weitere Unterlagen und Angaben (s. Merkblatt) anfordern kann und daß die von mir beantragte Erlaubnis zur Grundwasserentnahme nur widerruflich erteilt wird.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

---

Unterschrift des Antragstellers

## **Merkblatt**

Zur Minimierung des Grundwasserbedarfs ist es evtl. erforderlich, dass die beantragte Entnahmemenge den jeweiligen Boden- und hydrogeologischen Verhältnissen entsprechen. Dafür ist u.U. eine Beurteilung des Bodenwasserhaushaltes erforderlich (nutzbare Feldkapazität, Grenzflurabstand, Abstand vom Kapillarsaum zur Geländeoberfläche) notwendig.

Da kein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht, kann es vorteilhaft sein, daß zunächst eine Aufschlussbohrung durchgeführt wird, um zunächst die hydrogeologische Verhältnisse zu klären.

Die Bohrarbeiten dürfen nur von Firmen mit entsprechender Erfahrung durchgeführt werden. (z.B. Zulassung nach DVGW-Regelwerk W 120).

- Werden bindige Deckschichten durchteuft, sind diese mittels Tonsperren wieder zu versiegeln.
- Unterschiedliche Grundwasserstockwerke dürfen nicht mit Filtern verbunden werden.
- Aufschlussbohrung oder Brunnen sind so auszubauen, dass Grundwasserstandsmessungen durchgeführt werden können.
- Falls Aufschlussbohrung oder Brunnen nicht ausgebaut werden, müssen sie wieder fachgerecht verfüllt werden. U.a. sind bindige Deckschichten mittels Tonsperren zu versiegeln.

Aufgrund des Gebots zum sparsamen Umgang mit dem Wasser sollte bei der Planung geprüft werden, ob auf eine Entnahme verzichtet oder ob sie durch geeignete Maßnahmen eingeschränkt werden kann.

Es wird empfohlen, ein fachkundiges Büro mit der Planung und Ausführung zu beauftragen.

Während des Antragsverfahrens müssen ggf. ergänzende Unterlagen bzw. Gutachten eingereicht werden. Beispielhaft seien hier genannt:

- Pumpversuch incl. Bau und Beobachtung von Grundwassermessstellen
- Gutachten (hydrogeologisch, bodenkundlich, pflanzensoziologisch)
- Beweissicherungsmaßnahmen für Gebäude

Ob und welche der genannten Maßnahmen evtl. erforderlich sind und wie umfangreich sie sein müssen, ist u.a. abhängig von der Größe, dem Standort und Einwendungen zu der geplanten Grundwasserentnahme.